

RICHTLINIEN

Besoldung: Einreihung von Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste an den Volksschulen ab 1. August 2016

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL, SRL Nr. 75). Gültige Bestimmungen ab 1. Februar 2016

§ 6 Einreihung der Lehrpersonen (Auszug)

¹ Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Lehrpersonen, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung eine bis drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht.

² Innerhalb der Lohnklasse wird die Lehrperson in eine Lohnstufe eingestuft. Dabei werden die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson berücksichtigt. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend berücksichtigt werden.

^{2bis} Innerhalb der Lohnstufe wird der Lohn aufgrund des internen Quervergleichs festgelegt.

⁴ Fällt der Grund für die tiefere Einreihung gemäss den Absätzen 1 oder 3 weg, können betroffene Lehrpersonen und Dozierende eine Neueinreihung beantragen. Sobald die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung eingereicht sind, wird die Neueinreihung geprüft und bei Gutheissung des Antrags auf Beginn des folgenden Kalendermonats vorgenommen.

⁵ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

⁶ Lehrpersonen, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden:

- a. bei Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben mit Führungsverantwortung,
- b. in Ausnahmefällen bei erfolgreicher Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben an der Schule nach Abschluss einer dem Schulbetrieb dienenden umfangreichen Zusatzausbildung.

⁸ Entscheide nach den Absätzen 1 – ^{2bis} sowie 4-7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreihungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen.

⁹ Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 – ^{2bis} sowie 4-7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

§ 10 Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

¹ Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach Absatz 2. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6. Bei Kurzzeit-Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen bleibt die Regelung gemäss Anhang 2 vorbehalten.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom und der Funktion entsprechender Fachausbildung werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung drei bis fünf Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. § 6 Absätze 8 und 9 gelten sinngemäss.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

Grundsätzliches

Die vorliegenden Richtlinien regeln die häufigsten Anwendungsfälle. Bei allen hier nicht geregelten Funktionen, Ausbildungen und Einsatzsituationen entscheidet die zuständige Behörde zusammen mit der Dienststelle Personal nach den untenstehenden Grundsätzen im Einzelfall. Bei neuen oder grundsätzlichen Fragestellungen nimmt die Dienststelle Personal Rücksprache mit der Dienststelle Volksschulbildung.

Bestimmung der Lohnklasse

Die Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung hängt von der verlangten Fachkompetenz ab. Voraussetzung für die Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung ist der Nachweis der verlangten vollständigen stufen- und fachgerechten Ausbildungen. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, welche diese Voraussetzungen (noch) nicht erfüllen, werden in tiefere Lohnklassen eingereiht (§ 6 BVOL). Bei nachträglichem Ausbildungsabschluss richtet sich das Verfahren nach BVOL § 6 Abs. 5 und 6. Ebenfalls tiefer eingereiht werden Stellvertretungen (§ 10 BVOL). Der Lohnklassenabzug richtet sich nach den untenstehenden Grundsätzen.

Für die Gleichwertigkeits-Anerkennung ausländischer Diplome von Lehrberufen ist die EDK zuständig. Bis zum Vorliegen der EDK-Anerkennung wird die Lehrperson provisorisch eine Lohnklasse unterhalb der voraussichtlichen Lohnklasse eingereiht.

A. Funktionen mit Voraussetzung Lehrdiplom und Anstellung in Lektionen

Lehrperson für den Kindergarten

Lehrperson für die Basisstufe

Lehrperson für die Primarschule

Lehrperson für die Sekundarschule (ohne Sonderschulen)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Vollständige Ausbildung: stufen- und fachgerechtes Lehrdiplom		1
Anderes Lehrdiplom (nicht stufen- oder nicht fachgerecht, z.B. Primarlehrdiplom an Sekundarschulen oder Lehrdiplom für Handarbeit / textiles Gestalten für Regelunterricht in Primarschule)	1	3
Ohne Lehrdiplom, aber mit entsprechender Fachausbildung für die Funktion (z.B. Lehrperson mit [Fach-]Hochschulabschluss Sport und Sportwissenschaften ohne pädagogische Ausbildung)	1	3
Ohne Lehrdiplom, aber mit Bachelor-Diplom der entsprechenden Funktion	2	4
Ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Ausbildung für die Funktion (z.B. Studentin an Sekundarschule)	3	5

B. Funktionen mit Voraussetzung Lehrdiplom plus Zusatzausbildung, Anstellung in Lektionen

Lehrperson für die Sonderschulen auf Primar- und Kindergartenstufe

Lehrperson für die Sonderschulen in der Sekundarschule

Lehrperson für Integrative Förderung auf Primar- und Kindergartenstufe

Lehrperson für Integrative Förderung in der Sekundarschule

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretung (§ 10 BVOL)
Vollständige Ausbildung: stufen- und fachgerechtes Lehrdiplom plus verlangte Zusatzausbildung (z.B. Master/Diplom Schulische Heilpädagogik)		1
Stufen- und fachgerechtes Lehrdiplom ohne die verlangte Zusatzausbildung	1	3
Anderes Lehrdiplom (z.B. Primarschule statt Sekundarschule) bzw. kein Lehrdiplom plus die verlangte Zusatzausbildung (z.B. Master/Diplom Schulische Heilpädagogik) ¹	1	3
Anderes Lehrdiplom (z.B. Kindergarten statt Primarschule) ohne die verlangte Zusatzausbildung	2	4
Bachelor oder vergleichbares Diplom in verwandtem Studienbereich ² oder Bachelordiplome, die im Rahmen des Studiums zur Lehrperson für die Sekundarstufe I oder der Sonderpädagogik erworben wurden.	2	4
ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Fachausbildung für die Funktion (z.B. Studentin in heilpädagogischer Sonderschule)	3	5

¹ Ausnahmeregelung: Bei Kindergarten-, Fach- oder Sek-Lehrdiplom plus SHP/MAS IF an KG, Primar- oder Basisstufe wird keine Lohnklasse abgezogen.

² Verwandte Studienbereiche sind klinische Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Logopädie, Psychomotorik-Therapie, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Psychologie und Ergotherapie.

C. Fachpersonen schulische Dienste und weitere Funktionen mit 42-Stunden-Woche

Logopädin/Logopäde

Psychomotorik-Therapeutin/Psychomotorik-Therapeut

Schulpsychologin/Schulpsychologe

Heilpädagogische Früherzieherin/Heilpädagogischer Früherzieher

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Vollständige fach- und stufengerechte Ausbildung		in der Regel nicht angewendet
Nicht fach- oder stufengerechte Ausbildung auf gleichem Niveau (z.B. Master in eng verwandtem Fachgebiet, Schulische Heilpädagogik statt Früherziehung)	1	
Bachelorabschluss statt einem verlangten Masterabschluss (insbesondere Schulpsychologie)	2	
Andere Ausbildung	3	

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Bachelor Sozialarbeit oder vergleichbare Ausbildung plus arbeitsfeldbezogene Weiterbildung im Umfang eines CAS (z.B. CAS Schulsozialarbeit)		in der Regel nicht angewendet
Bachelor Sozialarbeit (mit oder ohne Lehrdiplom) oder vergleichbare Ausbildung ohne CAS Schulsozialarbeit	1	
Lehrdiplom	2	
Andere Ausbildung	3	

Klassenassistentin/Klassenassistent I

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Vollständige fach- und stufengerechte Ausbildung		in der Regel nicht angewendet
Nicht fach- oder stufengerechte Ausbildung auf gleichem Niveau (z.B. Bachelor/Master in eng verwandtem Fachgebiet)	1	
Andere mindestens 2-jährige pädagogische/soziale Ausbildung im Sekundärbereich	2	
Andere Ausbildung	3	

Betreuerin/Betreuer in Tagesstrukturen³

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Fachausbildung in Sozialpädagogik im Umfang eines Bachelor-Diploms oder vergleichbares Diplom einer höheren Fachschule oder Fachausbildung in Sozialarbeit oder soziokulturelle Animation im Umfang eines Bachelor-Diploms oder ein vergleichbares Diplom einer höheren Fachschule oder ein Lehrdiplom für die Volksschule		in der Regel nicht angewendet
Abgeschlossene Berufslehre im sozialen Bereich (z.B. Kleinkindererzieherin, FABE)	2	
Andere Ausbildung	3	

Klassenassistentin/Klassenassistent II für die Sonderschulen Assistentin/Assistent Betreuung in Tagesstrukturen⁴

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. (§ 6 BVOL)	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Abgeschlossene Berufsausbildung		in der Regel nicht angewendet
Keine abgeschlossene Berufsausbildung	1	

Bestimmung der Lohnstufe

Bei der Festlegung der Lohnstufe berücksichtigt die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Dienststelle Personal die berufliche Qualifikation und die Erfahrung. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend mitberücksichtigt werden.

Ersteinstufung

Als Erfahrungsjahre gelten die Lebensjahre ab dem 25. Altersjahr, bei früheren seminaristischen Ausbildungen ab dem 22. Altersjahr.

Die Berücksichtigung von Erfahrungsjahren in Stufen erfolgt nicht direkt, sondern mit Hilfe eines Umrechnungstools. Das Umrechnungstool für die verschiedenen Funktionen der Lehrpersonen wird jährlich von der Dienststelle Personal aktualisiert. Es berücksichtigt, dass die heutigen Lehrpersonen im Quervergleich nicht in der Lohnstufe eingestuft sind, welche den Erfahrungsjahren entsprechen würde (aufgrund der Einführung von neuen Lohnsystemen 1999 und 2006, der strukturellen Lohnmassnahmen 2012 und 2016 sowie der unterschiedlichen Stufengewährung in der Vergangenheit). Das so errechnete Ergebnis wird in einem Quervergleich mit den Einstufungen der vergleichbaren Lehrperson überprüft und allfällig korrigiert.

³ Gilt für Angestellte, die über die Dienststelle Personal administriert werden. Für die von der Gemeinde administrierten Angestellten gelten die Richtlinien DVS/VLG vom 27.3.09

Bei mehrjährigen ausserschulischen Tätigkeiten während diesen Erfahrungsjahren erfolgt eine Reduktion um 1 bis 3 Stufen.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt kann ergänzend berücksichtigt werden. Dazu kann die Stufenzahl um 1 bis 3 Stufen erhöht oder reduziert werden.

Die Lohnfestlegung innerhalb der Lohnstufe erfolgt einheitlich aufgrund der jeweiligen Beschlüsse des Regierungsrates für die Lohnrunde. Neue Lehrpersonen erhalten denselben Lohn, wie die Lehrpersonen der gleichen Kategorie in der gleichen Lohnklasse und Lohnstufe. Der Lohn wird durch die Dienststelle Personal ermittelt und den Lehrpersonen mitgeteilt. Es besteht kein Ermessen der Schulleitung in Bezug auf die Lohnhöhe innerhalb der Lohnstufe.

Einstufung bei Wiedereintritt

Bei Wiedereintritt nach mehr als drei Jahren wird neu eingestuft. Das Verfahren richtet sich nach der Ersteinstufung. Bei einem Wiedereintritt nach einem kürzeren Unterbruch wird die frühere Einstufung übernommen und um die zwischenzeitliche Stufen- und Lohnentwicklung angepasst.

Wechsel der Funktion oder Übernahme einer weiteren Funktion

Bei einem Wechsel der Funktion (resp. der Übernahme einer weiteren Funktion) wird die Einstufung überprüft. Die Überprüfung richtet sich nach dem Verfahren der Ersteinstufung. Mit "Funktion" ist die Funktionsumschreibung gemäss Anhang 1 der BVOL gemeint, also beispielsweise der Wechsel von der Funktion "Lehrperson Primarschule" in die Funktion "Lehrperson für Integrative Förderung". Andere Änderungen der Anstellung führen nicht zu einer Neueinstufung.

Ausnahme: Bei einem Wechsel von einer Funktion in eine sehr ähnliche, z.B. Wechsel von "Lehrperson Kindergarten" in die Funktion "Lehrperson Basisstufe" erfolgt keine Neueinstufung.

Studierende

Studierende, die während der Ausbildung Stellvertretungen übernehmen und deshalb Stufenanstiege erhalten, werden bei Ausbildungsabschluss neu eingestuft.

Luzern, 16. März 2016/sr
64040

Dr. Charles Vincent
Leiter